

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Holger Krestel (FDP)

vom 31. August 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. August 2017)

zum Thema:

**Jugendarrestanstalt (JAA) Berlin-Brandenburg neuer („alter“) Standort
Lützowstraße 45?**

und **Antwort** vom 15. September 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Sep. 2017)

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Holger Krestel (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über
Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/12 186
vom 31. August 2017
über Jugendarrestanstalt (JAA) Berlin-Brandenburg neuer („alter“) Standort
Lützowstraße 45?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Inwieweit treffen Informationen zu, dass es aktuell Planungen gibt, die Jugendarrestanstalt (JAA) Berlin-Brandenburg womöglich noch bis Ende dieses Jahres wieder an den früheren Standort nach Berlin-Lichtenrade, Lützowstraße 45 zu verlegen?

Zu 1.: Entgegen der ursprünglichen Prognosen ist die Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg permanent nicht ausgelastet. Ihre durchschnittliche Belegung während der letzten 5 Jahre betrug 21 Arrestanten bei einer Kapazität von 60-80 Plätzen. Der Senat erwägt deshalb, die Jugendarrestanstalt Berlin- Brandenburg nach vorheriger Renovierung wieder im Gebäude Lützowstraße 45 zu betreiben, das Ende 2016 in das Portfolio der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen übertragen wurde.

2. Inwieweit treffen Informationen zu, dass der o.g. Standort Lützowstraße 45 derzeit von der BIM verwaltet wird, seit ca. 6 Jahren leer steht und demzufolge die "Gebrauchsmedien" (Trinkwasser, Abwasser, Heizung etc.) in beiden Gebäuden abgestellt waren, bzw. sind?

Zu 2.: Auf der Liegenschaft Lützowstraße 45 befindet sich ein Bauensemble bestehend aus 3 Gebäuden (Haus 1 - 3); in einem dieser Gebäude (Haus 3) befindet sich eine Mietwohnung, die vermietet und aktuell bewohnt ist. Insofern ist dieses Gebäude leitungstechnisch versorgt und in Betrieb und Nutzung. Die beiden übrigen Gebäude (Haus 1 und Haus 2) stehen leer. Das Hauptgebäude an der Lützowstraße (Haus 1) wird weiter versorgt, dort sind lediglich einzelne Stränge abgestellt. Die Anschlüsse für Heizung und Wasser für das Haus 2 wurden leitungstechnisch in 2012 getrennt.

3. Inwieweit trifft es zu, dass der zu 1. genannte Standort seit rd. 2 Jahren als Flüchtlingsunterkunft vorgesehen ist, zu diesem Zweck eine Bauplanung durchgeführt wurde und durch eine Begutachtung der zuständigen Behörden festgestellt wurde, dass zwangsläufig vor einer erneuten Nutzung der Anlage das gesamte Leitungssystem erneuert werden muss?

Zu 3.: Zutreffend ist, dass seit etwa 2 Jahren (Anfang 2016) vorgesehen ist, den Standort Lützowstraße 45 als Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge zu entwickeln und für diese Nutzung herzurichten. Hierfür wurde im Auftrag der BIM GmbH eine entsprechende Planung erstellt und fortgeschrieben. Der BIM GmbH ist hingegen nicht bekannt, dass eine Behörde die bestehenden Leitungen begutachtet hat; aktuell wird aber fachlich eingeschätzt, dass Teile dieser Anlagen vor einer erneuten Inbetriebnahme saniert werden müssen.

4. Ist der Senat mit dem Fragesteller der Meinung, dass das ggf. auch für eine erneute Nutzung als JAA gelten muss, bzw. welche Umbauten sind von Seiten des Senates im Falle des Rückzuges geplant? Bitte dabei insbesondere die Fragen beantworten, ob mit dem Einbau einer Notrufanlage vor der Wiedernutzung des Standortes Lützowstraße 45 zu rechnen ist und ob es bei Beginn der Wiedernutzung ggf. in jedem Arrestraum ein WC geben wird?

Zu 4.: Die bisherigen Planungen (Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge) sehen vor, die Trinkwasserleitungen sowie die Heizungsleitungen im Haus 2 zu erneuern. In der Vergangenheit wurden bereits Teilabschnitte der Trinkwasserleitungen in anderen Bereichen erneuert. Daher wird davon ausgegangen, dass diese - nach entsprechender Reinigung - weiterverwendet werden können. Nach derzeitigem Kenntnisstand der BIM GmbH ist die Erneuerung des gesamten Leitungssystems nicht erforderlich. Bei einer Nutzung der Liegenschaft für den Arrestvollzug sollten notwendige Maßnahmen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Unterbringung und betriebsrelevanter Abläufe, etc. vorab mit der BIM GmbH abgestimmt und umgesetzt werden; dazu gehören u.a. auch Details hinsichtlich einer adäquaten Melde- bzw. Kommunikationstechnik sowie der Sanitärausstattung.

5. Bleibt der entsprechende Vertrag zwischen Berlin und Brandenburg bzgl. der Vollstreckung gegen Brandenburger Arrestanten in der Berliner JAA auch nach dem o. g. Umzug in Kraft und wie wird dann die Anzahl der dem Land Brandenburg zur Verfügung stehenden Arrestplätze im Vergleich zum derzeitigen "Platzangebot" sein?

Zu 5.: Der entsprechende Staatsvertrag zwischen Berlin und Brandenburg würde auch bei einem Umzug in eine andere Einrichtung der Justizverwaltung bezüglich der Vollstreckung gegen Brandenburger Arrestanten in Kraft bleiben. Der Staatsvertrag benennt für die gemeinsame Einrichtung für den Vollzug des Jugendarrestes keine konkrete Einrichtung der Justizverwaltung.

Dem Land Brandenburg stehen Belegungsrechte für 10 Arrestplätze zu, welche auch bei einem Umzug in die Lützowstraße 45 zur Verfügung gestellt werden können.

6. In welcher Form, bzw. in welchem Umfang erfolgte bisher die Zusammenarbeit der beiden Bundesländer Berlin und Brandenburg beim gemeinsamen Betrieb der JAA, bzw. in welcher Form ist der o.g. Rückzug mit den zuständigen Stellen des Landes Brandenburg abgesprochen?

Zu 6.: Die Zusammenarbeit erfolgt vor allem auf Ebene der Fachaufsicht, welche von beiden Ländern ausgeübt wird. Die Bestellung der Leiterin oder des Leiters erfolgt durch die für Justiz zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin im Benehmen mit dem für Justiz zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg. Ebenso erfolgt die Bestellung der Arrestleiterin bzw. des Arrestleiters durch die für Justiz zuständige

Senatsverwaltung des Landes Berlin im Einvernehmen mit dem für Justiz zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg.

Das durch die Anstalt erarbeitete Konzept für die Gestaltung des Jugendarrestes unterliegt der Zustimmung beider Länder.

Mindestens zweimal im Jahr kommen die zuständigen Vertreter der Länder im Rahmen einer Besprechung zur gemeinsamen Fachaufsicht zusammen.

Darüber hinaus finden anlassbezogene Besprechungen statt. Ein möglicher Umzug wurde mit den Vertretern des für Justiz zuständigen Ministeriums des Landes Brandenburg frühzeitig besprochen. Die Einbindung beider Länder in Veränderungsprozesse der gemeinsamen Einrichtung des Jugendvollzugs erfolgt stetig.

7. In welcher Höhe sind dem Land Berlin bisher Aufwendungen durch die Arretierung von Brandenburger Arrestanten entstanden und in welcher Form und Höhe wurden diese vom Land Brandenburg mitgetragen, bzw. erstattet?

Zu 7.: Entsprechend dem Staatsvertrag zwischen Berlin und Brandenburg tragen die Länder die Personalausgaben einschließlich der Personalausgaben für Dienstzeiten sowie die konsumtiven und investiven Ausgaben für den Geschäftsbetrieb der Jugendarrestanstalt gemeinsam, soweit sie nicht durch die Einnahmen gedeckt sind. Die Verteilung der Ausgaben erfolgt im Verhältnis der Zahl der Arrestplätze, für die die Länder Belegungsrechte haben.

Nach Beendigung des Haushaltsjahres stellt das Land Berlin fest, wie hoch der nicht durch Einnahmen gedeckte Betrag der Ausgaben ist und welcher Anteil gemäß der Verteilung der Arrestplätze auf das Land Brandenburg entfällt.

8. Inwieweit trifft es zu, dass es derzeit ca. 35% "Beugearreste" in der JAA gibt, diese Arrestanten ihre richterlichen Auflagen zu gemeinnütziger Arbeit im Garten- und Landschaftsbaubetrieb der Helmut-Ziegner-Stiftung innerhalb der derzeitigen Anstalt nachkommen und wie soll diesen richterlichen Auflagen nach dem Rückzug der JAA in den Standort Lützowstraße 45 nachgekommen werden?

Zu 8.: Der Schwerpunkt der Betreuung während der Vollstreckung des Beschlussarrestes („Beugearrest“) liegt auf der Einleitung von Maßnahmen, mit denen die nachträgliche Erfüllung richterlicher Weisungen oder Auflagen erreicht wird. In Beratungsgesprächen mit den Arrestanten wird eruiert, welche Möglichkeiten bestehen um die Auflagen bzw. Weisungen nachträglich innerhalb oder auch außerhalb der Anstalt zu absolvieren. Eine zahlenmäßige Erfassung der „Beugearreste“ erfolgt nicht. Ob und inwieweit richterliche Auflagen zu gemeinnütziger Arbeit im Bereich des Garten- und Landschaftsbaus auch bei einem etwaigen Umzug in die Lützowstraße geleistet werden können, wird derzeit geprüft.

9. Gibt es in der JAA Berlin-Brandenburg unbesetzte Stellen und wenn ja, welche in welchen Fachbereichen und warum?

Zu 9.: Von den 29 Stellen der Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg ist eine Stelle im allgemeinen Vollzugsdienst (AVD) der Besoldungsgruppe A7 nicht besetzt. Grund für die Nichtbesetzung ist der Wechsel eines Bediensteten in ein anderes Bundesland. Die Nachbesetzung dieser Stelle kann nur durch die eigene Ausbildung an der Bildungsstätte Justizvollzug erfolgen. Auf dem freien Bewerbermarkt ist diese Berufsgruppe nicht zu finden. Die Nachbesetzung dieser Stelle wird im Zuge einer gerechten Verteilung der AVD-Lehrgangabsolventinnen und Lehrgangabsolventen

unter Berücksichtigung der individuellen Bedarfe aller Justizvollzugsanstalten erfolgen.

10. Sind diese Stellen im neuen Doppelhaushalt weiterhin angemeldet und wenn ja mit welcher Zielsetzung?

Zu 10.: Nach der Anmeldung zum neuen Doppelhaushalt 2018/2019 erhält die JAA eine halbe Stelle im AVD, BesGr. A 7 weniger.

11. Welche Personalentwicklungsmaßnahmen erfolgten ggf. bislang in der JAA für Mitarbeiter um die unbesetzten Stellen zu besetzen?

Zu 11.: Hierzu wird auf die Beantwortung zur Frage 9 verwiesen. Bevor die Stellenbesetzung erfolgen kann, ist die Ausbildung an der Bildungsstätte Justizvollzug erfolgreich zu absolvieren.

12. Soll die nach dem Rückzug dafür nicht mehr verwendete Anlage in Berlin-Lichtenrade, Kirchhainer Damm 64-66, mit ihren dort vorhandenen ca. 80 Haftplätzen die Untersuchungshaftanstalt Moabit entlasten, bzw., inwieweit treffen Informationen zu, dass diese Anlage für die Sicherung/Verwahrung von sog. IS-Gefährdern (derzeit ca. 6 Personen) schnellstmöglich benötigt wird?

Zu 12.: Der Senat beabsichtigt gegenwärtig nicht, die Liegenschaft Berlin- Lichtenrade, Kirchhainer Damm 64-66 zur Entlastung der Justizvollzugsanstalt Moabit zu verwenden.

Die für Inneres und Justiz zuständigen Senatsverwaltungen treffen gegenwärtig die notwendigen Vorbereitungen für den Fall einer Inhaftierung von so genannten Gefährdern gem. § 62 Abs. 2 und 3 Aufenthaltsgesetz in der JVA Tegel oder an anderen Standorten des Berliner Justizvollzugs.

13. Wenn letzteres zutrifft, welche Auswirkungen hätte das auf das Wohnumfeld im südlichen Lichtenrade, z. B. durch Besucherverkehr aus dem Umfeld der IS-Gefährder etc.?

Zu 13.: Dem Senat liegen keine Erkenntnisse vor, dass von etwaigen Besucherinnen bzw. Besuchern in diesen Fällen andere mögliche Auswirkungen auf das Wohnumfeld ausgehen, als von Besucherinnen bzw. Besuchern der Einsitzenden in anderen Einrichtungen der Justiz.

Berlin, den 15. September 2017

In Vertretung

M. Gerlach

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung